

FAQ Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung

1. Was ist Beschlussgegenstand der Abstimmung ohne Versammlung?

Die Emittentin schlägt vor, die One Square Advisory Services S.à.r.l., Rue de Jargonnant 2, c/o TMF Services SA, 1207 Genf, Schweiz, zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger zu bestellen.

2. Was ist ein gemeinsamer Vertreter?

Es besteht für die Anleihegläubiger die Möglichkeit, durch Mehrheitsbeschluss einen weisungsgebundenen gemeinsamen Vertreter für die Anleihegläubiger zu bestellen. Ziel der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ist es, dass die Anleihegläubigergemeinschaft mit „einer Stimme“ durch den gemeinsamen Vertreter mit der Emittentin sprechen kann. Der gemeinsame Vertreter kann insbesondere für sämtliche Anleihegläubiger die Forderungen aus der Anleihe zur Insolvenztabelle anmelden. Eine eigenständige Anmeldung durch die Anleihegläubiger ist damit weder nötig noch möglich. Daneben bündelt er die Informationen für die Anleihegläubiger und nimmt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch im Übrigen die Interessen der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren wahr. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

3. Wieso sollten die Anleihegläubiger der Bestellung des gemeinsamen Vertreters zustimmen?

Das Gesetz sieht vor, dass bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden soll. Durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters wird es der Anleihegläubigergemeinschaft ermöglicht, mit „einer Stimme“ durch den gemeinsamen Vertreter mit der Emittentin zu sprechen. Auf diese Weise kommt den Anleihegläubigern im Verhältnis zur Emittentin mehr Gewicht zu. Außerdem wird durch eine zentrale Kommunikation des gemeinsamen Vertreters mit den Anleihegläubigern sowie die weiterführende Aufbereitung von Informationen die Organisation des Insolvenzverfahrens im Sinne aller Beteiligten wesentlich vereinfacht. Üblicherweise ist der gemeinsame Vertreter auch im Gläubigerausschuss vertreten. Der von der Emittentin vorgeschlagene gemeinsame Vertreter ist bereits Mitglied in diesem und auch von Beginn an als Interessensvertreter der Anleihegläubiger in das vorläufige Insolvenzverfahren eingebunden.

4. Was ist der rechtliche Hintergrund der Aufforderung zur Stimmabgabe und warum wurde die Form einer Abstimmung ohne Versammlung gewählt?

Gemäß § 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) findet das SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Teilschuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen. Die Gläubiger beschließen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 SchVG i. V. m. § 14 Abs. 3 der Anleihebedingungen der Anleihe entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung. Bei einer Abstimmung ohne Versammlung handelt es sich um die im Vergleich zu einer Präsenzversammlung organisatorisch

und kostenseitig günstigere Alternative – nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für die Anleihegläubiger, die eine unter Umständen weite Anreise auf sich nehmen müssten.

5. Wie kann ich als Anleihegläubiger an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Die Abstimmung erfolgt zunächst im Rahmen einer sogenannten Abstimmung ohne Versammlung, die am Dienstag, den 5. Januar 2021 (0:00 Uhr) beginnt und am Donnerstag, den 7. Januar 2021 (24:00 Uhr) endet. Die erforderlichen Dokumente finden Sie auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens AG unter <https://behrens.ag/anleihe-2015/>.

6. Was passiert, wenn das für eine Abstimmung ohne Versammlung erforderliche Quorum nicht erreicht wird?

Sollten weniger als 50 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der vom 5. Januar 2021 um 0:00 Uhr bis zum 7. Januar 2021 um 24:00 Uhr stattfindenden Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen, ist die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall wird eine sog. zweite Gläubigerversammlung als Präsenzversammlung einberufen. Hier ist für die Beschlussfassung kein Quorum für die Beschlussfähigkeit erforderlich. Das Datum für eine mögliche zweite Gläubigerversammlung wird den Anleihegläubigern zeitnah nach der Abstimmung ohne Versammlung mitgeteilt.

7. Unter welchen Voraussetzungen ist die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig?

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt. Der vorgeschlagene Beschluss zu TOP 1 bedarf zu seiner Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

8. Was ist ein Besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk?

Die Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen. Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen („**besonderer Nachweis**“) gesendet werden.

Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des

Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Der besondere Nachweis muss sich auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen.

Neben dem besonderen Nachweis muss zudem ein sogenannter Sperrvermerk vorgelegt werden. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens AG unter <https://behrens.ag/anleihe-2015/> abgerufen werden.

9. Wie werden die Stimmen gezählt und gewichtet?

An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrages der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Inhaberschuldverschreibungen 2015/2020 teil. Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.

10. Ist in der zweiten Gläubigerversammlung ein Quorum erforderlich?

Ein Quorum ist in der zweiten Gläubigerversammlung nicht erforderlich. Wenn die Mehrheit der Anleihegläubiger gegen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters stimmen, kann die geplante Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nicht umgesetzt werden.

11. Gilt die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters auch für Anleihegläubiger, die gegen diese stimmen?

Gemäß § 5 Abs. 2 des Schuldverschreibungsgesetzes sind Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger derselben Anleihe für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Demnach würde ein mehrheitlich gefasster Beschluss zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger gleichermaßen gelten, auch wenn diese gegen den Beschluss gestimmt haben.